

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 7 · Nummer 5 · **Mittwoch, den 2. März 2016**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem 13. März 2016** findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum 7. Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde **Meineweh** bildet **3** Wahlbezirke, die Gemeinde **Mertendorf** bildet **4** Wahlbezirke, die Gemeinde **Molauer Land** bildet **4** Wahlbezirke, die Stadt **Osterfeld** bildet **6** Wahlbezirke, die Gemeinde **Schönburg** bildet **1** Wahlbezirk und die Gemeinde **Wethau** bildet **2** Wahlbezirke.
Die Stadt **Stößen** bildet einen Wahlbezirk. In diesem Wahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**). Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet

Gemeinde **Meineweh**

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
013-1 barrierefrei	Meineweh (Meineweh, Priesen, Quesnitz, Thierbach)	Feuerwehrgerätehaus Am Speicher 1 (ehem. Meineweher Kirchweg 1) 06721 Meineweh
013-2 Nicht barrierefrei	Pretzsch (Pretzsch)	Kegelbahn Dorfstraße 4 06721 Meineweh OT Pretzsch
013-3 barrierefrei	Unterkaka (Oberkaka, Schleinitz, Unterkaka, Zellschen)	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 4 06721 Meineweh OT Oberkaka

Gemeinde **Mertendorf**

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
335-1 Nicht barrierefrei	Görschen (Droitzen, Görschen, Rathewitz, Scheiplitz)	ehemaliges Gemeindebüro Droitzen 23 06618 Mertendorf OT Droitzen
335-2 Nicht barrierefrei	Löbitz (Großgestewitz, Löbitz, Pauscha)	Kulturhaus Hauptstraße 12 06618 Mertendorf OT Löbitz
335-3 Nicht barrierefrei	Mertendorf (Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)	Feuerwehrgerätehaus Ursula-Vehrigs-Platz 1 06618 Mertendorf
335-4 barrierefrei	Utenbach (Cauerwitz, Seiselitz, Utenbach)	Feuerwehrgerätehaus Utenbacher Dorfstraße 13 06618 Mertendorf OT Utenbach

Gemeinde Molauer Land

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
341-1 Nicht barrierefrei	Abtlöbnitz (Abtlöbnitz, Mollschütz)	ehemaliges Gemeindebüro Abtlöbnitz 42 06618 Molauer Land OT Abtlöbnitz
341-2 Nicht barrierefrei	Casekirchen (Casekirchen, Köckenitzsch, Seidewitz)	Kulturraum Casekirchen 22 06618 Molauer Land OT Casekirchen
341-3 Nicht barrierefrei	Leislau (Crauschwitz, Kleingestewitz, Leislau)	ehemaliges Gemeindebüro Leislau 25 06618 Molauer Land OT Leislau
341-4 Nicht barrierefrei	Molau (Aue, Molau, Sieglitz)	Gemeinderaum Molau 52 06618 Molauer Land OT Molau

Stadt Osterfeld

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
375-1 Nicht barrierefrei	Goldschau (Goldschau, Kaynsberg)	Versammlungsraum ehem. Gemeindeamt Oberdorf 2 06721 Osterfeld OT Goldschau
375-2 barrierefrei	Haardorf (Haardorf)	Kindergarten Hauptstraße 02 06721 Osterfeld OT Haardorf
375-3 Nicht barrierefrei	Kleinhelmsdorf (Kleinhelmsdorf)	ehemaliges Gemeindeamt Ahornstraße 24 06721 Osterfeld OT Kleinhelmsdorf
375-4 Nicht barrierefrei	Osterfeld (Osterfeld)	Rathausaal Markt 24 06721 Osterfeld
375-5 Nicht barrierefrei	Waldau (Waldau)	Versammlungsraum ehem. Schule Waldauer Oberdorf 5 06721 Osterfeld OT Waldau
375-6 Nicht barrierefrei	Weickelsdorf Roda, Weickelsdorf	Versammlungsraum am Kindergarten Weickelsdorfer Hauptstraße 37 06721 Osterfeld OT Weickelsdorf

Gemeinde Schönburg

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
445-1 Nicht barrierefrei	Schönburg (Kroppental, Possenhain, Schönburg, Weichau)	Kulturstätte Possenhain 68c 06618 Schönburg OT Possenhain

Stadt Stößen

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
470-1 Nicht barrierefrei	Stößen (Nöbeditz, Prieststädt, Stößen)	Rathausaal Naumburger Str. 33 06667 Stößen

Gemeinde Wethau

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
560-1 Nicht barrierefrei	Gieckau (Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf)	Mehrzweckgebäude Landstraße 20 06618 Wethau OT Pohlitz
560-2 Nicht barrierefrei	Wethau (Wethau)	ehemals Grundschule Hirtengraben 1 06618 Wethau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **08.02.2016 bis 21.02.2016** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

- Die **Briefwahlvorstände** für den Wahlkreis 42 Naumburg treten am Wahltag, den 13.03.2016, um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41 zusammen. Die Stimmenauszählung beginnt 18:00 Uhr. Die Räumlichkeiten, in denen die einzelnen Briefwahlvorstände ihre Arbeit aufnehmen, werden durch Aushang am Eingang des Verwaltungsgebäudes bekannt gegeben.
Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
- Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
- Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
- Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wahlberechtigte Person gibt:
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab,
dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 5.2 die Zweitstimme in der Weise,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LWG).
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) zur Verfügung zu stellen.
8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Osterfeld, den 22. Februar 2016



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 15.03.2016** findet um **17:30 Uhr** im Versammlungsraum des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Wethautal in 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11 eine Sitzung des Gemeindevwahlausschuss für die Stadt Osterfeld statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
4. Anfragen
5. Schließung der Sitzung

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Wolfram Kösling
Gemeindevwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 10.03.2016, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss
Ort: Osterfeld, Markt 24
Raum: Rathaussaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusses der Stadt Osterfeld am 28.01.2016
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

8. Vergabe von Bauleistungen
9. Beratung über den weiteren Umgang mit der Stützmauer Hütenplan
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Hans-Peter Binder
Amt. Bürgermeister

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goldschau

Am Freitag, dem **11.03. 2016** findet um **18.00 Uhr** in der Gaststätte „Thüringer Pforte“ in Goldschau die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goldschau statt. Eingeladen hierzu sind alle Jagdgenossen, die aufgrund § 2 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Goldschau Eigentümer der zum Gebiet der Genossenschaft gehörenden Acker- und Grünflächen sind.

Folgende Tagesordnung wurde durch den Jagdvorstand festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellen der Tagesordnung
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden
6. Bericht der Jagdpächter und Vorstellung des Jagdreviers
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Jagdertrages
8. Anfragen der Mitglieder
9. Schließung der Sitzung

Gemäß § 8 Abs.1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Goldschau, sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen diese selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform und muss laut § 14 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes von Sachsen-Anhalt durch eine Gemeinde oder in anderer Weise öffentlich beglaubigt sein.

Goldschau, den 12.02.2016

Binder
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Wahlbekanntmachung der Stadt Osterfeld

1. Am **Sonntag, dem 13. März 2016**, findet in der Stadt Osterfeld die **Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine eventuelle **Stichwahl** für die Bürgermeisterwahl findet am **3. April 2016** in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Die Stadt **Osterfeld** wird in folgende sechs Wahlbezirke eingeteilt

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
375-1 Nicht barrierefrei	Goldschau (Goldschau, Kaynsberg)	Versammlungsraum ehem. Gemeindeamt Oberdorf 2 06721 Osterfeld OT Goldschau
375-2 barrierefrei	Haardorf (Haardorf)	Kindergarten Hauptstraße 02 06721 Osterfeld OT Haardorf
375-3 Nicht barrierefrei	Kleinhelmsdorf (Kleinhelmsdorf)	ehemaliges Gemeindeamt Ahornstraße 24 06721 Osterfeld OT Kleinhelmsdorf

Nr. Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
375-4 Nicht barrierefrei	Osterfeld (Osterfeld)	Rathausaal Markt 24 06721 Osterfeld
375-5 Nicht barrierefrei	Waldau (Waldau)	Versammlungsraum ehem. Schule Waldauer Oberdorf 5 06721 Osterfeld OT Waldau
375-6 Nicht barrierefrei	Weickelsdorf Roda, Weickelsdorf	Versammlungsraum am Kindergarten Weickelsdorfer Hauptstraße 37 06721 Osterfeld OT Weickelsdorf

Für die Bürgermeisterwahl zum Bürgermeister der Stadt Osterfeld wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am 13. März 2016, 16:00 Uhr im Versammlungsraum des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, zusammen.

Die Auszählung der Briefwahl beginnt um 18:00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.02.2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
4. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Jeder Wähler hat für die Bürgermeisterwahl **eine Stimme**.
6. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
7. Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
8. **Ein Stimmzettel ist ungültig,**
 - wenn er nicht amtlich hergestellt worden ist.
 - wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - wenn der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält
9. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
10. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Wahllokal abgeben.
11. **Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
12. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Merkblatt zur Briefwahl) beschaffen.
Ein entsprechender Wahlscheinantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.
 - b) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - c) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen orangenen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - d) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - e) Sie legt den verschlossenen amtlichen orangenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen blauen Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - g) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
 - h) Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt, kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden
 - i) wer durch Briefwahl wählen will, wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
13. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
14. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

